BEBAUUNGSPLAN "SONDERGEBIET LOGISTIK" GEMEINDE MAINHAUSEN

Verfahrensvermerke

Teil A - Planzeichnung

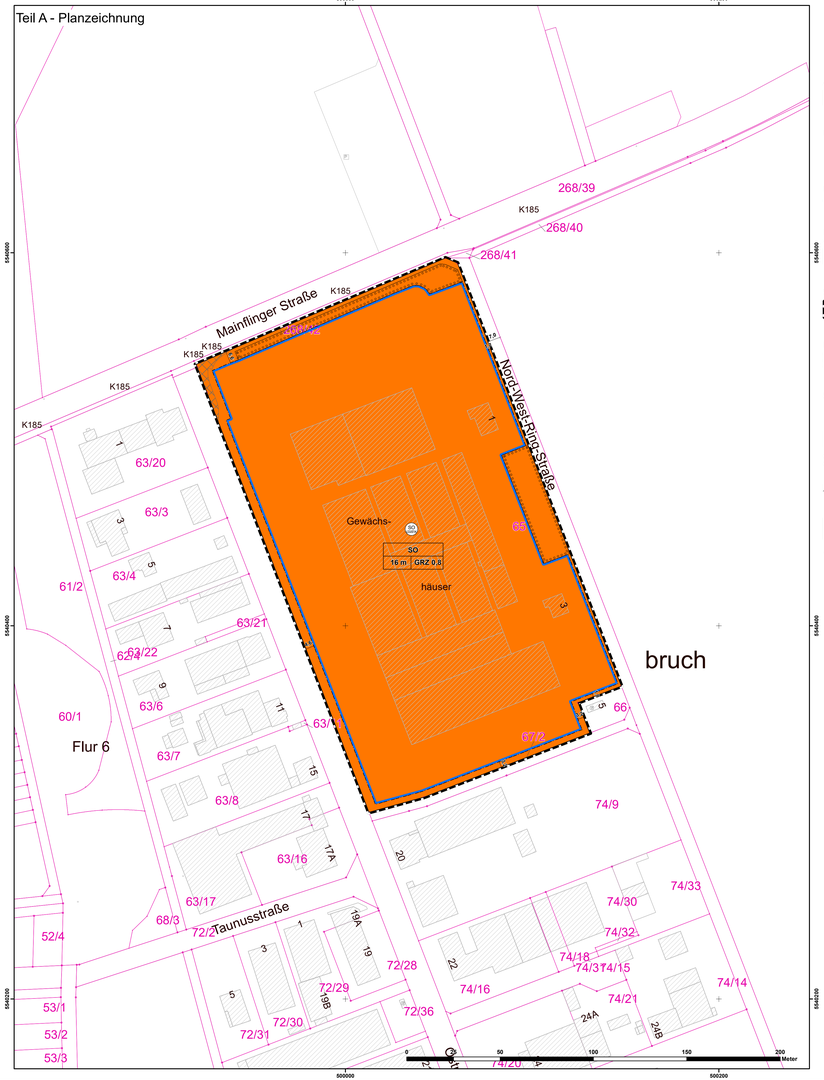

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Symbolik der Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung für Bauleitpläne (PlanZV)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), mit Zweckbestimmung Logistik

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl, z. B. 0,8 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)

16 m — Gebäudehöhe, z. B. 16 m über OK

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bedingte Festsetzung

Bedingte Festsetzung mit der Folgenutzung öffentliche Verkehrsfläche

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

65 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Gebäudebestand

Quelle Liegenschaftskarte:
Gemeinde Mainhausen, ec56d04f-495b-448d-ae9b-9e741230ea6a.dxf, Stand 02/2020

3,2 — Bemaßung in Meter, z. B. 3,2 m

Nutzungsschablone:

SO	Art der baulichen Nutzung	
16 m	GRZ 0,8	Gebäudehöhe / Grundflächenzahl

*Beispielhafte Werte. Die Darstellung in der Planzeichnung ist maßgeblich.

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 11 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung ist festgesetzt gem. § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Logistik. Zulässig sind alle baulichen Anlagen und Nebenanlagen zur Durchführung von Speditions-, Lager und Frachtführertätigkeiten einschließlich aller dazugehörigen Nebentätigkeiten. Es sind somit insbesondere solche Betriebe zulässig, die die Funktion Anlieferung, Zwischenlagerung, Kommissionierung/Konfektionierung und Auslieferung von Gütern erfüllen. Ergänzend zu den o. g. Betrieben und Anlagen sind die notwendigen Verwaltungs-, Sozial- und Verpflegungsräume bzw. -gebäude zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB, §§ 16 bis 19 BauNVO)

2.1 Zulässige Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die festgesetzte Gebäudehöhe gilt als Höchstmaß.

2.2 Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkt für die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist die Fahrbahnmitte im Kreuzungsbereich Mainflinger Straße/Ostring mit einer Höhe von 112,47 m ü. NHN.

2.3 Ausnahmen vom festgesetzten Maß der zulässigen Höhe (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Gebäudehöhe darf durch technische Aufbauten und Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien um bis zu 2 m überschritten werden, wenn diese allseits um mindestens das Maß ihrer Höhe von der Dachkante zurücktreten. Die festgesetzte Gebäudehöhe darf ebenfalls durch untergeordnete Bauteile zur Fassadengestaltung um bis zu 2 m überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Als Bauweise ist gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine von § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung durch Baugrenzen gekennzeichnet.

4. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die verkehrstechnische Erschließung des Geländes erfolgt von der östlich angrenzenden Nord-West-Ring-Straße (Ein- und Ausfahrt) und dem westlich angrenzenden Ostring (Hauptausfahrt).

5. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr.25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1.1 Flächenbefestigungen

Oberirdische Stellplätze sind möglichst luft- und wasserdurchlässig mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,7 zu gestalten.

5.1.2 Dachbegrünung

Bürogebäude mit einem Flachdach bzw. mit einem geneigten Dach bis max. 15° sind extensiv zu begrünen.

5.2 Flächen und Maßnahmen zum Artenschutz

5.2.1 Ökologische Fällbegleitung

Vor der Beseitigung artenschutzrelevanter Habitatbäume (höhlenreiche Altbäume) sind die jeweiligen Gehölze auf einen Besatz durch gehölz-höhlenbewohnende Arten zu kontrollieren. Die Fällarbeiten erfolgen im Beisein eines Gutachters, welcher vorhandene Hohlräume und Spalten kontrolliert, bevor die Arbeiten weiter fortgeführt werden können. Wird während der Fällungen ein Besatz durch Fledermäuse oder Vögel festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

5.2.2 Besatzkontrolle der Gebäude

Vor Beginn von Abrissarbeiten und Umbauten sind die jeweiligen Gebäude im Zeitraum von März bis Oktober eines jeden Jahres auf den Besatz durch gebäudebewohnende Arten zu kontrollieren. Dabei ist die Kontrolle von einem Fachgutachter durchzuführen.

Wenn ein Besatz in den abzureißenden bzw. umzubauenden Gebäuden festgestellt wird, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

5.2.3 Nistmöglichkeiten und Ersatzquartiere

An Gebäuden sind entsprechend den Ergebnissen der Gebäudekontrollen möglichst an den östlichen und südöstlichen Fassaden Nistmöglichkeiten im Verhältnis 1: 2 für Vögel und Ersatzquartier im Verhältnis 1:3 für Fledermäuse anzubringen.

Quartiere und Nistställen in Gehölzbeständen sind in gleichen Verhältnis zu ersetzen und bevorzugt in Gehölzen des Plangebietes anzubringen.

In oder unmittelbar neben Glasflächen sowie spiegelnden oder reflektierenden Oberflächen sind Nisthilfen und Ersatzquartiere nicht zulässig. Einflugöffner sind nicht direkt zu beleuchten.

5.2.4 Maßnahmen gegen Vogelschlag

Durch geeignete Maßnahmen sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag an Gebäudefassaden zu treffen (z. B. Jalousien, Vogelschutzglas, Strukturglas bzw. geraulertes und gestrahltes Glas, Markierungen, Ätzungen oder andere Oberflächenbehandlungen des Glases).

5.2.5 Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen der Lichtemission

Die Auswahl der Beleuchtungseinrichtungen hat so zu erfolgen, dass nachtaktive Insekten möglichst nicht angelockt werden.

5.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Alle festgesetzten Pflanzungen sind gem. den angegebenen Pflanzlisten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.3.1 Rasenfläche

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Rasenfläche herzustellen, zu entwickeln und zu erhalten.

5.3.2 Heckenpflanzung

Entlang der Mainflinger Straße ist auf den Flächen mit Bindung für Pflanzungen eine Hecke gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen.

Entlang der Nord-West-Ring-Straße ist auf den Flächen mit Bindung für Pflanzungen eine Hecke gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen.

5.3.3 Pflanzgebot Baumpflanzung

Innerhalb der Grünflächen entlang der Straße Ostring sind insgesamt 11 Einzelbäume gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen. Innerhalb der verbliebenden Grünflächen des Plangebietes sind insgesamt 8 Einzelbäume gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen.

5.3.4 Pflanzgebot für Stellplätze

Für je fünf Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum gemäß Pflanzliste 3 in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter vorzusehen.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 – Hecke entlang Mainflinger Straße

(Qualität: mind. 2 x verpflanzte Sträucher ohne Ballen, 60 – 150 cm)

Acer campestre	Feldahorn	(6 m)
Carpinus betulus	Hainbuche	(15 bis 20 m)
Cornus mas	Kornelkirsche	(3 bis 6 m)
Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel	(1 bis 5 m)
Corylus avelana	Hasel	(4 bis 6 m)
Rhamnus frangula	Faulbaum	(2 bis 5 m)
Syringa vulgaris	Flieder	(5 bis 6 m)
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	(2 bis 4 m)
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	(2 bis 4 m)

Pflanzliste 2 – Hecke entlang Nord-West-Ring-Straße

(Qualität: mind. 2 x verpflanzte Sträucher ohne Ballen, 60 – 150 cm)

Acer campestre	Feldahorn	(6 m)
Cornus mas	Kornelkirsche	(3 bis 6 m)
Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel	(1 bis 5 m)
Corylus avelana	Hasel	(4 bis 6 m)
Crataegus monogyna	Weißdorn	(2 bis 6 m)
Euyonymus europaeus	Pfaffenhütchen	(2 bis 6 m)
Prunus spinosa	Schlehe	(1 bis 3 m)
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	(2 bis 3 m)
Rhamnus frangula	Faulbaum	(2 bis 5 m)
Rosa canina	Hundsrose	(1 bis 3 m)
Rosa rubiginosa	Weinrose	(2 bis 3 m)
Syringa vulgaris	Flieder	(5 bis 6 m)
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	(2 bis 4 m)
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	(2 bis 4 m)

Pflanzliste 3 - Bäume

(Qualität: Hochstamm mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14 - 18 cm)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	(20 bis 30 m)
Carpinus betulus	Hainbuche	(5 bis 20 m)
Malus sylvestris	Wildapfel	(5 bis 10 m)
Prunus avium	Vogel-Kirsche	(15 bis 20 m)
Quercus petraea	Trauben-Eiche	(20 bis 35 m)
Quercus robur	Stieleiche	(30 bis 35 m)

5.4 Zuordnungsfestsetzung zur Übernahme planexterner Maßnahmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 200a BauGB)

Die geplanten Eingriffswirkungen können nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Daher wird ein Teil der unvermeidbaren Eingriffswirkungen an anderer Stelle ausgeglichen. Für das Kompensationsdefizit von ca. 50.000 Wertpunkten wird mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) ein ausreichendes Ökokontokontingent vertraglich vereinbart.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO)

1. Dachformen und Dachaufbauten

Im Planungsgebiet sind ausschließlich Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 10 Grad zulässig.

2. Einfriedungen

Zur Umgrenzung des Betriebsgeländes sind bis zu 2 m hohe Einfriedungen zulässig.

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der bewerbenen Leistung zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur in Form von Firmenlogos und Firmennamen zulässig.

Werbeanlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem, laufendem, pulsierendem oder grellem Licht (Lichtstärke und Lichtfarbe) sind unzulässig.

Es ist nur eine weiße oder indirekt anstrahlende Beleuchtung der Werbeanlagen zulässig. Streulicht ist unzulässig. Bewegliche Werbeträger (z. B. sich drehende Werbeanlagen) und Werbeprojektionen sind unzulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Wasserrechtliche Bestimmungen

Gemäß § 37 Abs. 4 HWG ist das im Plangebiet anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen soweit möglich durch geeignete Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen zu verwerten oder, soweit keine Gefährdung der Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten ist, zu versickern. Das verbleibende, insbesondere das von gepflanzten Hof-/Verkehrsflächen abfließende, Niederschlagswasser ist über öffentliche Regenwasserkanäle einzuleiten. Dies macht eine Prüfung zur Regenrückhaltung z. B. in Form eines Regenrückhalteteiches/-Versickerungsbeckens erforderlich. Um einen kontrollierten Abfluss des Oberflächenwassers in den öffentlichen Kanal sicherzustellen, wird die Menge, welche über den Regenwasserkanal eingeleitet werden kann, geprüft. Die Regenrückhaltung ist entsprechend auf dem Gelände sicherzustellen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Anschlusspunkt ans öffentliche Kanalnetz sowie etwaige Einleitbeschränkungen sind mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2. Umgestaltung Anschlussstelle Ostring/Mainflinger Straße

Für eine künftig vorgesehene Umgestaltung des Anschlusses des Ostrings an die Mainflinger Straße ist die bedingt festgesetzte Fläche in der Planzeichnung von einer Bebauung mit Gebäuden freizuhalten.

IV. Hinweise

1. Altlasten

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese gem. § 4 Abs. 1 HAltBodSchG umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

2. Archäologische Bodenfunde

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind gem. § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

3. Kampfmittelbelastung

Eine Kampfmittelbelastung ist im Plangebiet nicht auszuschließen. Vor Beginn der Aushubarbeiten ist ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbesetzung beim Kampfmittelräumdienst (KMRD), angesiedelt im Regierungspräsidium in Darmstadt (Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung) zu stellen. Bei auffälligen Funden ist ebenfalls der Kampfmittelräumdienst zu informieren.

4. Artenschutz

Generell gilt das Verbot, wildlebende Tiere zu töten. Die Beräumung des Baufeldes (z. B. durch Gehölzfällungen, Beseitigung von Vegetationsbeständen) ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres und damit vor oder nach dem besetzen des Brutstandortes durch Vögel zulässig.

Auch der Beginn der Abrissmaßnahmen an den beiden Wohngebäuden im Plangebiet sollte ebenfalls in diesem Zeitraum liegen.

5. Belange des Vermessungswesen

Grenz- und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes sind gem. § 23 HVGG zu schonen und zu erhalten. Sollten Maßnahmen getroffen werden, wodurch genannte Punkte gefährdet sind, ist dies der unteren Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen.

6. Natürliche Radioaktivität

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen sind gem. § 123 Abs. 1 StrlSchG geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Der Raum befindet sich in einem Radonvorsorgebiet,
- der Raum befindet sich im Erd- oder Kellergeschoss und
- Arbeitskräfte halten sich dort während ihrer Berufsausübung regelmäßig oder wiederholt auf.

Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchtschutz und in Radonvorsorgegebieten zusätzlich mindestens eine der Maßnahmen des § 154 der Strahlenschutzverordnung eingehalten werden.

7. Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht

Gemäß der §§ 3 u. 4 des Lagerstättengesetzes besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht.

8. Schutzabstände zu Ver- und Entsorgungsanlagen

Bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Schutzabstand zu geplanten Baumstandorten zu beachten. Bei Neupflanzungen von Bäumen sind die durch den Ver- und Entsorgungsträger vorgegebenen Mindestabstände zu vorhandenen Leitungstrassen einzuhalten bzw. die mit dem Ver- und Entsorgungsträger abgestimmten Wurzelschutzmaßnahmen vorzusehen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. S. 587) geändert worden ist.*

Baunutzungsverordnung (BauNVO) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786).*

Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) *in der Fassung vom 4. Dezember 1934, das zuletzt durch das Einführungsgesetz zum Straßgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) geändert worden ist.*

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. S. 440) geändert worden ist.*

Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) *in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. S. 1966), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2510) geändert worden ist.*

Hessische Bauordnung (HBO) *in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198).*

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) *in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), das zuletzt am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184) geändert worden ist.*

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) *in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).*

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz -HVGG) *in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. S. 548), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) geändert worden ist.*

Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) *in der Fassung vom 28. September 2007 (GVBl. S. 652), das zuletzt am 27. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist.*

Hessisches Wassergesetz (HWG) *in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 548), das zuletzt am 22. August 2018 (GVBl. S. 366) geändert worden ist.*

Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) *in der Fassung vom 29. November 2018 (BGBl. S. 2034, 2036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. S. 748) geändert worden ist.*

Der Bebauungsplan besteht aus
- Übersichtslageplan
- Teil A - Planzeichnung
- Teil B - Textliche Festsetzungen mit Rechtsgrundlagen
- Teil C – Begründung
- Teil D - Anlagen
- Teil E - Quellen

Landkreis: Offenbach
Gemeinde: Mainhausen

Lagebezug: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Höhenbezug:

Geobasisdaten: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

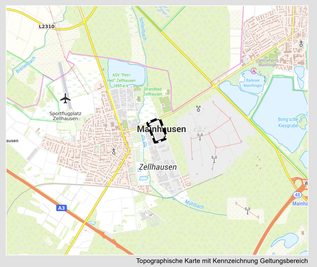
L2310
Mainhausen
Zellhausen
Sportflugplatz Zellhausen
A3
Mainhausen
Zellhausen
Dietesheim
Klingstadt
Klingmühle
Kleinkrotzenburg
Wiesenau
Waldsiedlung
Waldhof
Hainhaus
Hainhof
Hainhausen
Hainhäuschen
Hainhäuschen
Hainhäusch